

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittenberg erlässt aufgrund von § 32 Satz 1 und 2, § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24. November 2021, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Testpflicht und Maskenpflicht in Schulen Maskenpflicht in Horten

(1) Ab dem 29.11.2021 ist auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg der Zutritt zu einem Schulgebäude Schülern und Personen, die in den Schul- und Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal) sowie sonstigen Beschäftigten, wie insbesondere Handwerkern oder Reinigungskräften, abweichend von § 14 Absatz 8 Satz 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV nur gestattet, wenn sie sich täglich vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und dieser ein negatives Testergebnis aufweist. Für sonstige Beschäftigte kann die Testung nach Satz 1 durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.

(2) Der Zutritt zu einem Schulgebäude ist Besuchern und sonstigen Personen, die nicht in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind, nur gestattet, wenn sie ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV vorlegen können, das zum Zeitpunkt des Betretens nicht älter als 24 Stunden ist oder einen selbst mitgebrachten Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort unter Aufsicht vornehmen und dieser ein negatives Testergebnis aufweist.

(3) Abweichend von § 14 Absatz 8 Satz 3 der 15. SARS-CoV-2-EindV finden die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 der 15. SARS-CoV-2-EindV für Testungen i. S. d. Absatzes 1 und 2 keine Anwendung. Eine Testpflicht besteht demnach auch für Genesene und vollständig Geimpfte.

(4) In Schulgebäuden an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg ist unabhängig von ihrer Trägerschaft ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht während der Nahrungsaufnahme (Frühstück, Mittagessen oder Vesper) sowie während des Unterrichts für Schüler und Schulpersonal, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten. Sie gilt ebenfalls nicht während des Sportunterrichts.

(6) In Hortgebäuden ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(7) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Hortgebäuden gilt nicht während der Nahrungsaufnahme (Frühstück, Mittagessen oder Vesper) sowie für Schüler und Schul-/Hortpersonal, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten.

(8) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 4 und 6 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 4 der 15. SARS-CoV-2-EindV.

(9) Absatz 6 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung im Vorschulbereich (Kinderkrippen und Kindergärten).

§ 2

Testpflicht in Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg finden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 der 15. SARS-CoV-2-EindV keine Anwendung. Eine Testpflicht besteht demnach auch für Genesene und vollständig Geimpfte.

§ 3

Spezialmärkte

(1) Alle Personen, die das Marktgelände eines Spezialmarktes, insbesondere Advents- und Weihnachtsmärkte, betreten, haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Die Ausnahmen des § 1 Absatz 2 Satz 4 der 15. SARS-CoV-2-EindV finden entsprechend Anwendung. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt zudem nicht während der Nahrungsaufnahme.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere auch für solche Advents- und Weihnachtsmärkte, die nicht als Spezialmarkt festgesetzt worden sind und daher unter den Veranstaltungsbegriff fallen, unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl.

§ 4

Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Gremien

(1) Zutritt zu den Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Gremien im Landkreis Wittenberg erhalten nur Personen, die im Rahmen einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis vorlegen können. Der Nachweis über die Testung wird erbracht durch

1. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR), die nicht älter als 48 Stunden ist, oder
2. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung mit Datum des Sitzungstages über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 VI), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12.11.2021 VI), in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen und überwacht worden ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vor dem Zutritt zu einer Sitzung geprüft.

(2) Von der Testpflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind

1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

§ 5

Zutritt zu Gebäuden der Kreis- und Stadtverwaltungen im Landkreis Wittenberg

(1) Zutritt zu Gebäuden der Kreis- und Stadtverwaltungen im Landkreis Wittenberg erhalten nur Personen, die im Rahmen einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis vorlegen können. Der Nachweis über die Testung wird erbracht durch

1. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR), die nicht älter als 48 Stunden ist, oder
2. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 VI), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12.11.2021 VI), in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen und überwacht worden ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vor dem Zutritt geprüft.

(2) Von der Testpflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind

1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen,

2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

§ 6 Jugendclubs

Jugendclubs werden geschlossen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 17 der 15. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 jeweils 50 EUR.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. November 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Dezember 2021 außer Kraft.

Hinweisbekanntmachung

Diese Bekanntmachung erfolgt am 26. November 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de.

Lutherstadt Wittenberg, den 26. November 2021


Christian Tyisch
Landrat

